

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandards Nr. 8 zur Überarbeitung des DRS 20 ‚Konzernlagebericht‘

07
E-DRÄS 8

11.08.2017

Vorab

Die Pflicht zur Offenlegung nichtfinanzieller Information gilt nur für bestimmte große Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, da - so die Begründung der EU-Kommission - die den KMU daraus resultierenden Belastungen die Vorteile der Berichterstattung überwiegen könnten. Unseres Erachtens kann die Minimierung des Verwaltungsaufwands nicht höher bewertet werden als die Vorteile, die eine Offenlegung nichtfinanzieller Information für Stakeholder und Öffentlichkeit bringt.

Bezüglich einer Berichterstattung im Konzernlagebericht, auf den der DRS 20 abzielt, stellen wir vorab kritisch anheim, dass - wenn Angaben auf Konzernebene und nicht auf Ebene der Einzelgesellschaft erfolgen - dies den Unternehmen noch weitere Flexibilität gibt, so dass, wie uns aktuell die Praxis zeigt, Gesellschaften in Teilkonzernen mit diametral von der Konzernmutter abweichenden Geschäftsmodellen trotz Überschreiten der Größenklasse keine nichtfinanziellen Angaben berichten müssen. Damit ist der tatsächliche Anwenderkreis noch kleiner als der in der Richtlinie festgelegten Unternehmen, handelt es sich letztlich doch um die großen Unternehmen, die Key-Player in ihrer jeweiligen Zuliefererkette sind.

Solche Erleichterungen konterkarieren in unseren Augen die ursprünglich mit der nichtfinanziellen Berichterstattung verbundenen Ziele und den Anforderungen aus der Richtlinie, sowohl allgemeine, auch als sektorspezifische KPI's offenzulegen.

Zu Frage 1: Definition von Risiko

Der vorgeschlagenen Änderung stimmen wir im Grundsatz zu, geben dazu aber folgende Anmerkungen:

Oberster Grundsatz ist für uns, dass die Unternehmen die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechte, Umwelt, Korruption sowie Verbraucherinteressen kennen und dabei die damit gebotene Sorgfalt aktiv wahrnehmen. Zu einer solchen Sorgfalt gehört es auch, dass

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Grundsatzfragen und
Gesellschaftspolitik

Rainald Thannisch
Referatsleiter

rainald.thannisch@dgb.de

Telefon: 030 24060-605
Telefax: 030 24060-405

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



Unternehmen eine Strategie zum Risikomanagement erarbeiten und sich dabei explizit auf die für das Unternehmen wesentlichen internationalen Leitlinien und Standards beziehen.

Die Analyse des Risikos bezüglich der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit muss entlang der eigenen Wertschöpfungskette erfolgen. Die identifizierten Risiken und die Folgenabschätzung sind unter Einbeziehung sowohl relevanter Fachabteilungen, als auch relevanter Ansprechpartner (wie staatliche Behörden, Sozialpartner, Betriebsräte, Nicht-Regierungsorganisationen und anderer potenziell betroffener Gruppen) sorgfältig zu beschreiben, in ihrem Wirkzusammenhang zu erfassen und zu bewerten.

Bezogen auf die daraus abgeleitete nichtfinanzielle Berichterstattung muss ein Unternehmen solche Angaben aufführen, die für das Verständnis der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind. Hierzu müssen die Unternehmen angemessene Informationen bereitstellen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sehr wahrscheinlich zur Verwirklichung wesentlicher Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen führen. Diese Informationen sollen den Stakeholdern und auch der Gesellschaft - und damit nicht nur allein den Investoren - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln. Entscheidungsrelevante Informationen sind dabei kontextbezogen zu bewerten. Somit hängt es immer von den spezifischen Umständen des Unternehmens ab, welche Sachverhalte letztlich auch in die nichtfinanzielle Erklärung einfließen (s. Kap. 3.1 der Guidelines, ([http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52017XC0705\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52017XC0705(01))))

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Unternehmen hierbei hohe Ermessensspielräume haben. Ein bewusstes Weglassen sensibler Information ist allerdings nicht im Sinne des Gesetzgebers. Hier sind die Unternehmen aufgefordert, relevante Angaben - wenn schon allgemein - in jedem Falle aber entscheidungsrelevant zu formulieren. In diesem Zusammenhang ist zumindest zu fordern, dass die Unternehmen in ihrer Berichterstattung erläutern, wie sie die Wesentlichkeit konkret definieren, welche Regelungen und Prozesse sie im Rahmen ihrer Unternehmensführung bei Wesentlichkeitsprüfungen einsetzen, wie sie diese kontinuierlich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüfen und wie in eine solche Überprüfung auch die Beschäftigten und die Kontrollorgane einbezogen werden.

Abschließend ist es für uns selbstverständlich, dass ein solches Risikomanagement von den zuständigen Leitungsorganen des Unternehmens bestätigt und regelmäßig von den dafür Beauftragten auf seine Wirksamkeit hin überprüft wird.

Zu Frage 2: Vollständige Integration der Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht.

Wir begrüßen eine vollständige Integration der Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht ausdrücklich. Dies ist gerade für die Auffindbarkeit von Informationen und die zeitliche Nähe zum Jahresabschluss vorteilhaft.

Eine solche integrierte Berichterstattung von finanzieller und nichtfinanzieller Information im Konzernlagebericht ist auch aus Stakeholdersicht zu begrüßen, vorausgesetzt sie ist konsistent mit den anderen Elementen des Lageberichts und es gelingt auf diese Weise,



den Konzernlagebericht als einheitliches, in sich stimmiges, Informationsinstrument zu nutzen. Da der Konzernlagebericht Bestandteil der externen Jahresabschlussprüfung ist, gibt eine integrierte Berichterstattung auch den Kontrollorganen ein gewisses Mehr an Sicherheit. Fraglich ist allerdings, wie es gelingt, finanzielle und nichtfinanzielle Information voneinander abzugrenzen, da Letztere lediglich der formalen Überprüfung unterliegt. Hier werden in der Praxis Wechselwirkungen und Redundanzen auftreten. Insofern empfehlen wir regelmäßig auch eine externe inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung.

Wir erkennen an, dass eine integrierte Berichterstattung zu einem nicht unerheblichen Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen einbezogenen Gesellschaften und Abteilungen führen wird. Auch wird eine Umstellung der relevanten Prozesse nicht kurzfristig zu erreichen sein. Dies sehen wir allerdings auch als einen iterativen Lernprozess an, welcher aus unserer Sicht mittel- und langfristig eine ganzheitliche Berichterstattung entscheidend zu verbessern vermag.

In diesem Zusammenhang können die genannten Verweise den Berichtsadressaten sicherlich nützlich sein. Auch eine Übersicht, die aufzeigen soll, wo nichtfinanzielle Sachverhalte zu finden sind, ist gewiss hilfreich, vorausgesetzt, dass eine trennscharfe Abgrenzung möglich ist. Jedoch sind auch die genannten Elemente kontinuierlich zu hinterfragen und ihre Zukunftsfähigkeit hinsichtlich permanenten Wandels in den Geschäftsmodellen auf etwaigen Anpassungsbedarf hin zu prüfen.

Zu Frage 3: Geschäftsmodell

Den vorgeschlagenen Änderungen an Tz. 37 können wir in dieser Form nicht zustimmen, da die zukünftige Perspektive fehlt. Insofern ist zu fragen, inwieweit die Änderung mit den Guidelines der EU zur CSR-Berichterstattung harmonisiert. Diese nennen explizit Trends und Faktoren, welche die künftige Entwicklung beeinflussen können

Die Guidelines sprechen von den folgenden Bestandteilen die berichtet werden können:

- zum Geschäftsumfeld;
- zur Organisation und Struktur;
- zu den Märkten, auf denen sie tätig sind;
- zu ihren Zielen und Strategien;
- zu den wichtigsten Trends und Faktoren, die ihre künftige Entwicklung beeinflussen könnten

Hat ein Unternehmen sein Geschäftsmodell während des Berichtsjahres in wesentlichen Punkten geändert, dann sollte es diese Änderungen hervorheben und begründen. Auch



dieser Hinweis wurde im Änderungsentwurf nicht aufgegriffen. Wir fordern solche pro-aktiven Komponenten, wie beispielsweise Angaben zur künftigen Entwicklung der relevanten Märkte, in die Beschreibung des Geschäftsmodells ein.

Frage 4: Berichtspflichte Aspekte

Diesem Vorschlag kann in jedem Falle zugestimmt werden.

Neben den genannten fünf Mindestaspekten könnten beispielsweise Kunden- und Verbraucherbelange ein Bestandteil sein. Daneben kann auch ein spezieller Branchenbezug oder Branchenfokus eine Erweiterung darstellen.

Jeder Aspekt kann einen oder mehrere Sachverhalte umfassen (s. dazu unsere Anmerkungen in Frage 5).

Frage 5: Berichterstattung auf Sachverhaltsebene

Dieser Regelung stimmen wir im Grundsatz zu.

Ausdrücklich begrüßen wir dabei die Darstellung der vom Mutterunternehmen in Bezug auf berichtspflichtige Aspekte bzw. Sachverhalte verfolgten Konzepte mittels einer Darstellung von Zielen, Maßnahmen, Due-Diligence-Prozessen und der Einbindung von Konzernleitung und weiterer Interessenträger wie der Arbeitnehmer (Tz. 265). Jedoch vermissen wir an anderer Stelle (Tz. 259, welche viele Elemente aus dem Gesetz aufgezählt), den Verweis auf die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden. Auch den Aspekt des Sozialen Dialog lässt der Änderungsentwurf aus. In der Begründung des Regierungsentwurfs der Bundesregierung findet sich sogar die Formulierung: „(...) so wie gegebenenfalls mitbestimmen zu können.“

Uns ist unverständlich, dass der für die Praxis der Sozialpartnerschaft in Deutschland so wichtige Mitbestimmungsaspekt im DRS 20 ausgeblendet werden soll.

Insbesondere denken wir hier an Informations- und Konsultations- und Mitbestimmungsrechte der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien, des Europäischen Betriebsrats und der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat, oder an Themen wie Abdeckung von Tarifverträgen, den Aspekt der Weiterbildung oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um nur einige Beispiele zu nennen. Hier würden wir uns eine entsprechende Klarstellung wünschen.

Bezüglich der Due-Diligence-Prozesse (Tz. 269) erwarten wir, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse durch ein systematisches Management mit klaren Verantwortlichkeiten in den einschlägigen Geschäftsprozessen berücksichtigt, und die möglichen Konsequenzen von Risiken und ihrer negativen Wirkung für Organisation, Gesellschaft und Umwelt eingeschätzt und sowohl aus Unternehmenssicht als auch aus der Perspektive der Betroffenen bewertet werden. Neben länder- und kulturspezifischer Informationen über politische Risiken ist die



Definition von besonders risikobehafteten Geschäftsfeldern und die Verarbeitung einschlägiger Informationen über Beauftragte, Lieferanten, Unterauftragnehmer, Dienstleister, Kunden und andere Partner aus unserer Sicht dabei wesentlich.

Ebenso erwarten wir, dass nicht nur auf die Due-Diligence-Prozesse bezüglich der Lieferkette, sondern auch bezüglich der Wertschöpfungskette, und der der Kette der Subunternehmer einzugehen ist (Tz. 270). Eine Reduzierung auf die Lieferanten lässt sich unseres Erachtens nicht aus der Richtlinie oder dem Gesetz ableiten.

Entscheidungsrelevant ist für uns auch die Darstellung, in welcher Form Entscheidungen getroffen werden und wie die diesbezüglichen Prozesse konkret funktionieren. Informationen zu Zielvorgaben, zum Vorgehen und die Darstellung zur Messung von Prozessfortschritt können aus unserer Sicht ebenfalls einen bedeutenden Mehrwert geben.

Die Tz. 277 und 278 sind aus unserer Sicht sehr vage formuliert. Auffällig ist, dass das Gesetz von „sehr wahrscheinlich schwerwiegenden negativen Auswirkungen“ spricht, während im Standardentwurf von Risiken gesprochen wird, deren Eintritt a) sehr wahrscheinlich ist und deren negative Auswirkungen b) schwerwiegend sind oder sein werden. Hier stellt sich wiederum die Frage der Wesentlichkeit. Die Guidelines der EU zur CSR-Berichterstattung rekurrieren in diesem Zusammenhang auf solche Angaben, die ‚für das Verständnis der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind‘, d.h. die Unternehmen sollen in ihrer nichtfinanziellen Erklärung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Informationen vermitteln. Dieser Grundsatz findet sich in dieser Form nicht im Änderungsentwurf wider und steht nach unserer Anschauung im Zweifel über den Überlegungen hinsichtlich der Wesentlichkeit. Bezüglich der inhaltlichen Berichterstattung bieten aus unserer Sicht qualitative, zukunftsorientierte Elemente einen weitaus höheren Mehrwert als reine quantitative Indikatoren (Drei Beispiele: Anstelle kennzahlenorientierter Angaben zu Arbeitsunfällen sollte auch auf die Maßnahmen eingegangen werden, die das Unternehmen zur Senkung dieser Unfälle trifft. Oder im Bereich des Klimaschutzes: Hier könnte das Unternehmen Informationen über die klimabezogenen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit offenlegen und diese mittels Szenarioanalysen ergänzen. Oder im Bereich der Menschenrechte: Hier sind entscheidungsrelevante Informationen über Risiken in der Lieferkette aufzuzeigen und darzustellen, wie das Unternehmen mit potenziellen negativen Auswirkungen umgeht und welche Abhilfemaßnahmen es konkret ergreift). Die Unternehmen sollten aus unserer Sicht durch Verknüpfung von qualitativer und quantitativer Information ein ganzheitliches Bild ihrer Tätigkeit vermitteln und auf diese Weise auch letztlich den entscheidenden Mehrwert für die Stakeholder erbringen.

Tz. 286 listet schließlich Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren auf. Diese sind aus unserer Sicht zu knapp gehalten. Wir würden uns hier eine Anreicherung wünschen, die die Unternehmen zur intensiven Auseinandersetzung anregt. Hier verweisen wir auf die Guidelines 4.3 bis 4.6. mit ihrer sehr hilfreichen und umfangreichen Benennung entsprechender Indikatoren.



Frage 6: Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung

Die Ausführungen halten wir nicht für hilfreich. Es darf nicht an Kosten gemessen werden, was verhältnismäßig ist. Auffällig ist auch, dass der Kostenaspekt bei vielen Tz immer wieder auftaucht. Den Unternehmen wird damit zumindest indirekt die Möglichkeit offeriert, gewisse Sachverhalte aufgrund der Kosten-Nutzen Relation nicht berichterstaten zu müssen. Dies lehnen wir ab.